

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Geschäftsbereich Lohnbeschichtung

§ 1.1. Allgemeines

Allen uns erteilten Aufträgen liegen unsere aktuellsten Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Einkaufsbedingungen des Bestellers sind für uns unverbindlich, auch wenn sie der Bestellung beigefügt werden und wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Der Auftraggeber hat uns bei Auftragserteilung alle für die ordnungsgemäße Auftragsausführung relevanten Informationen schriftlich mitzuteilen, hierzu zählen insbesondere: Farbton, Einsatzgebiet, zu beschichtende Flächen, abzudeckende Flächen, Verpackung usw.

§ 1.2. Preise

Unsere Preise verstehen sich ab Lieferwerk ohne Mehrwertsteuer ausschließlich Verpackung, soweit nichts anderes vereinbart ist. Als vereinbart gilt der am Tag der Lieferung gültige Listenpreis. Frachtkosten gehen zu Lasten des Bestellers. Alle angebotenen oder in unserer Preisliste genannten Preise verstehen sich für Teile in beschichtungsfähigem Zustand, notwendige und aufwendige Vorarbeiten stellen wir separat in Rechnung selbst wenn dies in unserer Preisliste oder dem Angebot nicht aufgeführt ist, insbesondere gilt dies für aufwendiges Auspacken der Teile, anbringen von Aufnahmemöglichkeiten (z. B. Löcher bohren/stanzen) abdecken von Gewindebohrungen usw.

§ 1.3. Lieferfristen

Pünktliche Lieferungen stellen wir in Aussicht. Angemessene Überschreitungen sind immer dann möglich, wenn uns unvorhergesehene Umstände an der Einhaltung der zugesagten Termine hindern oder von uns nur mit unzumutbarem Aufwand beseitigt werden könnten. Schadensersatzansprüche wegen Lieferverzögerungen werden in jedem Fall ausgeschlossen. Die Abnahme bzw. Teilabnahme ist unmittelbar im Anschluß an die Fertigstellung der Leistung durchzuführen. Erfolgt keine Abnahme, so gilt die Leistung mit der Fertigstellung als abgenommen. Für Schäden, die während der Lagerung und Bearbeitung der Gegenstände bei uns entstehen, haften wir nur insoweit als grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

§ 1.4. Mängelrügen und Gewährleistung

Mängel an von uns beschichteten Werkstücken sind uns innerhalb von 8 Tagen nach Auslieferung schriftlich anzuzeigen. Gewährleistung übernehmen wir nur für bei uns ausgeführte Arbeiten hinsichtlich der Ausführung, evtl. hieraus resultierende Schadensersatzansprüche sind auf den Auftragswert begrenzt. Sind die Beanstandungen berechtigt, so leisten wir, nach unserer Wahl, Nachbesserung oder einen Preisnachlaß. Da die Schutzwirkung von Beschichtungen wesentlich durch die Gestaltung der Werkstücke beeinflusst wird, hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, daß diese in einem für die Beschichtung geeignetem Zustand angeliefert werden. Insbesondere sind z. B. zu vermeiden bzw. zu entfernen: Schweißperlen, Dopplungen, Grate, Risse usw. Haftfestigkeitsschäden wegen nicht erkennbaren, schlecht löslichen Konservierungen, Ziehmittel, Oxidschichten, oder bei Verwendung anderer Rohmaterialqualitäten als die uns zur Probebeschichtung überlassenen Teile, gehen zu Lasten des Bestellers, gelaserte Kanten sind vom Besteller zu schleifen oder zu bürsten. Für Werkstücke die uns beschichtet, eloxiert, chromatiert oder sonst vorbehandelt angeliefert werden sind von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Versteckte Mängel können nur innerhalb von 3 Monaten nach Auslieferung geltend gemacht werden.

Für die Qualität der Beschichtungspulver übernehmen wir keine Gewähr, obwohl wir uns um Verarbeitung einwandfreier Ware bemühen. Wir weisen darauf hin, daß wir für die Übereinstimmung von Farbönen nach Farbmustern wie RAL, NCS usw. keine Gewähr übernehmen. Herstellerbedingt kann es zu nicht unwesentlichen Farbtunterschieden kommen. Im Zweifel hat der Besteller bei uns auf eigene Veranlassung ein Musterblech im gewünschten Farbton zum Farbvergleich gegen Kostenerstattung anfertigen zu lassen.

Für etwaigen, bei der Bearbeitung entstehenden Ausschuß durch Formänderung, Risse usw. sowie für eine eventuelle Beeinträchtigung der Maß- oder Paßgenauigkeit der Teile haften wir nicht. Ein Ersatz für bei der Bearbeitung unbrauchbar gewordenen Materials wird nicht gewährt. Bei Kleinteilen sowie Massenteilen wird für eine Fehlmenge bis zu 5% eine Haftung nicht übernommen. Bei entstehenden Vorrichtungskosten unsererseits, die auf die Stückzahlangebe des Kunden basieren, müssen wir bei Nichterfüllung der genannten Menge, dieselben durch einen Restbetrag erheben. Für in Auftrag genommene spezielle Werkstücke für die wir Vorrichtungen, Abdeckungen sowie Beschichtungsgeräte herstellen oder beschaffen müssen werden dem Kunden separat in Rechnung gestellt und gehen damit in dessen Eigentum über. Sofern durch Verschleiß diese Vorrichtungen, Abdeckungen, Beschichtungsgeräte unbrauchbar geworden sind gehen die Neuanschaffungs- Wartungs- oder Reparaturkosten hierfür zu Lasten des Bestellers.

Für Teile, die im Außenbereich eingesetzt werden und der Witterung ausgesetzt sind übernehmen wir Gewähr nach VOB, insofern diese Teile entweder aus Aluminium, feuerverzinktem Stahl bestehen und der Einsatz der Teile für den Außenbereich schriftlich auf den Auftragspapieren vermerkt wurde. An verzinkten Teilen übernehmen wir nur eine Gewährleistung sofern sich an diesen keine blanken Stellen z. B. durch nach der Verzinkung angebrachte Lochungen handelt. Sollen Teile für den Außenbereich beschichtet werden, so hat dies der Besteller auf dem Lieferschein und der Bestellung zu vermerken, erfolgt dies nicht können wir die Gewährleistung ablehnen. Bei außergewöhnlicher Belastung der Beschichtung durch Seewasser, Chemikalien, hohe Temperaturen und ähnliches, oder kundeneigenen Belastungsvorgaben ist vom Auftraggeber durch Versuche festzustellen ob die Beschichtung den Beanspruchungen standhält. Der Auftraggeber prüft das Produkt in eigener Verantwortung auf den vorgesehenen Verwendungszweck. Nicht unter die Gewährleistung fallen Schäden durch Einflüsse, die uns zum Zeitpunkt der Arbeitsausführung nicht bekannt, bzw. durch unsachgemäße Beanspruchung sowie Schäden, deren Ursache in der Beschaffenheit der Vorleistung eines anderen Unternehmers liegen.

§ 3.1. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren, Anlagen und Dienstleistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der gesamten Geschäftsbeziehung einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung resultierenden Forderung unser Eigentum. Im Falle der Weiterveräußerung gilt die Forderung des Bestellers mit Abschluß seines Vertrages in Höhe aller noch offenstehenden Forderungen von uns als abgetreten, auch wenn der Besteller die gelieferte Ware umgearbeitet, verarbeitet oder eingebaut hat. Der Besteller darf die gelieferte Ware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen.

§ 3.2. Gefahrübergang

Die Gefahr für den Transport geht grundsätzlich nach Verlassen des Werkes auf den Besteller über. Auf Wunsch werden von uns Transportversicherungen zu Lasten des Bestellers abgeschlossen.

§ 3.3. Aufrechnung

Die Aufrechnung oder das Geltendmachen von Zurückbehaltungsrechten gegen unsere Forderungen ist nur mit titulierten oder anerkannten Forderungen möglich.

§ 3.4. Zahlungsverbindungen

Unsere Rechnungen sind innerhalb 10 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto fällig.

§ 3.5. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtsanwendung, verbindliche Sprache

Erfüllungsort für Lieferung, Leistung und Zahlung ist D-72124 Pliezhausen, Gerichtsstand ist Tübingen, soweit gesetzlich zulässig. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluß der einheitlichen Kaufgesetze. Bei allen mehrsprachigen Vertragstexten gilt die deutsche Fassung als verbindlich.

§ 3.6. Salvatorische Klausel

Unsere Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil eines jeden Vertrages mit der Herbert Rapp GmbH + Co. KG, im folgenden Anbieter genannt. Änderungen, Erweiterungen oder Aufhebungen sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich vereinbart wurden oder wenn es sich um eine von uns schriftlich bestätigte Abmachung handelt. Sollten Teile dieser AGB ungültig sein oder ungültig werden, so verpflichten sich der Kunde und der Anbieter, diesen ungültigen Teil durch einen Teil zu ersetzen, der dem ursprünglich Gewollten am nächsten steht.

Geschäftsbereich Anlagenbau

§ 2.1. Allgemeines

Allen uns erteilten Aufträgen liegen unsere aktuellsten Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Einkaufsbedingungen des Bestellers sind für uns unverbindlich, auch wenn sie der Bestellung beigefügt werden und wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Der Auftraggeber hat uns bei Auftragserteilung alle für die ordnungsgemäße Auftragsausführung relevanten Informationen schriftlich mitzuteilen und die von uns in der Auftragsbestätigung genannten Daten auf ihre Richtigkeit zu prüfen und Unstimmigkeiten unverzüglich mit uns zu klären.

§ 2.2. Preise

Unsere Preise verstehen sich ab Lieferwerk ohne Mehrwertsteuer ausschließlich Verpackung, soweit nichts anderes vereinbart ist. Als vereinbart gilt der am Tag der Lieferung gültige Listenpreis. Frachtkosten gehen zu Lasten des Bestellers.

§ 2.3. Lieferfristen

Pünktliche Lieferungen stellen wir in Aussicht. Angemessene Überschreitungen sind immer dann möglich, wenn uns unvorhergesehene Umstände an der Einhaltung der zugesagten Termine hindern oder von uns nur mit unzumutbarem Aufwand beseitigt werden könnten. Schadensersatzansprüche wegen Lieferverzögerungen werden in jedem Fall ausgeschlossen. Die Abnahme bzw. Teilabnahme ist unmittelbar im Anschluß an die Fertigstellung der Leistung durchzuführen. Erfolgt keine Abnahme, so gilt die Leistung mit der Fertigstellung als abgenommen. Für Schäden, die während der Lagerung und Bearbeitung der Gegenstände bei uns entstehen, haften wir nur insoweit als grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

§ 2.4. Mängelrügen und Gewährleistung

Mängel an von uns gelieferten Anlagen und -teilen sind unverzüglich, spätestens 8 Tage nach Auslieferung schriftlich anzuzeigen.

Bei Leistung offensichtlich mangelhafter oder schadhafter Anlagenteile sind wir zur kostenlosen Auswechslung oder nach Wahl zur Mängelbeseitigung verpflichtet, wenn uns die Mängelanzeige innerhalb von 8 Tagen nach Anlieferung zugeht.

Ist lediglich ein Einzelteil der Anlage auszuwechseln, so können wir vom Besteller die eigenhändige Auswechslung des von uns zur Verfügung gestellten Ersatzteils verlangen, wenn die Entsendung eines Monteurs unverhältnismäßig aufwendig wäre.

Gewährleistungsansprüche bestehen nur innerhalb von 6 Monaten nach Lieferung und Einsatz im Einschichtbetrieb wenn der Besteller die laufende Wartung entsprechend unseren Betriebs- und Wartungsanleitungen vornimmt.

Bei Frost- und Wasserschäden sowie für Verschleißteile, insbesondere für Elektroteile, leisten wir keine Gewähr.

Gewährleistungsansprüche des Bestellers beschränken sich auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach unserer Wahl.

Für Folgeschäden haften wir nicht, wenn uns oder unsere Erfüllungsgehilfen nur der Vorwurf leichter Fahrlässigkeit trifft.

§ 2.5. Eigentum und Urheberrechte

An unseren Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen, sowie an den für die Durchführung der Aufträge benutzten Werkzeugen, Vorrichtungen und Formen behalten wir uns Allein-Eigentum und –Urheberrechte vor.

§ 2.6. Montage

Wünscht der Kunde die Montage der bei uns bezogenen Anlagen/ -teile durch uns, so wird der Aufwand nach unseren Montagebedingungen durchgeführt. Mehraufwendungen durch Verzögerungen bei der Montage, die wir nicht zu vertreten haben gehen zu Lasten des Bestellers.

§ 2.7. Rückgabe

Gelieferte Waren nehmen wir nur aufgrund besonderer Vereinbarungen zum Zeitwert zurück. Die Rücklieferung hat fracht- und spesenfrei zu erfolgen. Zurückgenommene Waren schreiben wir unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr von 20% des Rechnungsbetrages ohne die gesetzliche Umsatzsteuer gut. Erforderliche Aufarbeitungskosten werden gesondert berechnet.